

Stellungnahme des AHO zum VTP vom 31.10.2024

**Verband/Land/Stelle:** AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung, Tauentzienstr. 18, 10789 Berlin, Lobbyregister-Nr.: R005271  
**Kontakt:** Rechtsanwalt Ronny Herholz, Geschäftsführer, [Herholz@aho.de](mailto:Herholz@aho.de)

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 31.10.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 2 b) aa)	§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB	<p>Gemäß § 97 GWB ist der Grundsatz des Mittelstandsschutzes weiterhin vornehmlich zu berücksichtigen, der Grundsatz der losweisen Vergabe von Aufträgen ist grundsätzlich beibehalten, ebenso das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Satz 2 und Satz 3. Das ist zu begrüßen.</p> <p>Besonders bedenklich ist dagegen, dass auch der Abwägungsmaßstab (Erfordernis der Begründung einer Gesamtvergabe) durch die Einführung des Wortes „rechtfertigen“ statt „erfordern“ herabgesetzt werden soll.</p> <p>Die beabsichtigte Herabsetzung des Abwägungsmaßstabes ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich mit der BT-Drs. 20/2353 zum Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz. Der Gesetzgeber ist hier selbst davon ausgegangen, dass es sich beim „Rechtfertigen“ um einen niedrigeren Maßstab als das „Erfordern“ gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB handelt.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Die in der Vergabepaxis hohe Hürde der Begründung des Erfordernisses einer Gesamtvergabe, wie sie § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB regelt, gilt damit für öffentliche Aufträge gemäß § 2 BwBBG nicht mehr, so die Begründung zum BwBBG.</p> <p>Offenbar soll diese für die Bundeswehrbeschaffung unter den besonderen Randbedingungen nachvollziehbare Ausnahmeregelung nunmehr allgemein im GWB für alle Vergaben implementiert werden, um bestehende Hürden abzuschaffen, die jedoch der mittelstandsfreundlichen Vergabe und damit dem Telos des Gesetzes dienen sowie in der Praxis und Rechtsprechung anerkannt und gerechtfertigt sind. Diese Abschwächung des Wortlautes ist im Sinne der vom Gesetzgeber verfolgten Mittelstandsförderung kontraproduktiv und nicht hinnehmbar.</p>

			<p>Zudem wird § 97 Abs. 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen.“</p> <p>Bislang war die Ausnahme vom Grundsatz der Teillosvergabe nur dann vorgesehen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies rechtfertigen. Zeitliche Aspekte wurden in der Rechtsprechung seit Langem bislang ohne erkennbare Schwierigkeiten unter wirtschaftlichen Gründen subsumiert (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. März 2020 -Verg 10/20 m.w.N.). Die Rechtsprechung stellt dabei auf Gründe ab, die eine <b>erhebliche</b> Verzögerung eines Gesamtvorhabens um mehrere Jahre befürchten lassen. Insofern wird die Ausnahme der Abweichung vom Grundsatz der losweisen Vergabe verdeutlicht.</p> <p>Nunmehr werden auch zeitliche Gründe explizit genannt. Der uneingeschränkte Wortlaut lässt jedoch befürchten, dass bereits unerhebliche Verzögerungen zur Begründung einer Gesamtvergabe herangezogen werden könnten. Diese Befürchtung wird beflügelt durch einen systematischen Vergleich mit der wortgleichen Formulierung im BwBBG.</p> <p>Auf Seite 15 der Begründung zum BwBBG wird dazu explizit ausgeführt, dass zeitliche Gründe hierbei insbesondere in der Eilbedürftigkeit einer Vergabe liegen können, auch ohne, dass eine Dringlichkeit vorliegt. Ohne die Beziehung der Begründungen zum GWB besteht angesichts des identischen Wortlautes von GWB und BwBBG die Gefahr, dass zur Begründung der Gesamtvergabe nicht einmal eine besondere Dringlichkeit vorliegen muss.</p> <p>In der Begründung zu § 97 GWB-Entwurf (S. 59) wird formuliert, dass zeitliche Gründe konkret projekt- bzw. auftragsbezogen auch auf Seiten des Auftraggebers begründet sein können (z.B. Personal-/Fachkräfte-/Baudispositions-/ Koordinierungsmanagement) soweit es sich nicht allein um typischerweise mit einer Losvergabe verbundenen Mehraufwand handelt. Zulässig können etwa Gesamtvergaben zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen, insbesondere für bedeutsame Infrastrukturvorhaben, sein. Zudem können zeitliche Gründe auch bei gesamtgesellschaftlich besonders drängenden Vorhaben vorliegen.</p> <p>Die These, dass Gesamtvergaben grundsätzlich zur Beschleunigung der Verfahren führen, ist nicht nachvollziehbar. Die Gründe für Bauzeitverzögerungen sind vielschichtig, jedoch nicht in der Organisationsform der Auftragnehmer begründet. Für den Preis einer im Einzelfall möglichen geringfügigen Zeiteinsparung, würde der Wettbewerb allerdings erheblich eingeschränkt.</p>
--	--	--	--

				<p><b>Der AHO lehnt daher auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Vergabetransformationsgesetzes, mittelständische Belange sogar stärker als bislang zu berücksichtigen, die Erweiterung der Gründe für eine gemeinsame Vergabe von Fach- und Teillosen ebenso ab wie die beabsichtigte Abschwächung des Erfordernisses der Prüfung einer Gesamtvergabe. Vielmehr sollte der Ausnahmefall der Gesamtvergabe durch die Einführung des Wortes „erheblich“ in § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Die bisherige Begründung des Erfordernisses einer Gesamtvergabe soll fortgelten:</b></p> <p><b>Vorschlag:</b>  <b>„Mehrere Teil-oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn erhebliche wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“</b></p>
2.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 6 b)	§ 103 Abs. 3 Satz 1 GWB	<p>Mit der Streichung des Begriffes „gleichzeitig“ wird geklärt, dass für das Vorliegen eines Bauvertrages ausreichend ist, dass dieser sowohl die Planung als auch die Bauausführung enthält ohne einen zeitlichen Bezug. Die geplante Änderung wird begrüßt, da hierdurch deutlich gemacht wird, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Ermittlung des Auftragswertes die freie Wahl hat, die Kosten von Planung und Bauausführung zu addieren oder eine getrennte Ermittlung vorzunehmen.</p>
3.	VergRTransfG	Art. 4 Ziffer 2	§ 2 Satz 3 VgV	<p>Die ergänzende Änderung in § 2 Satz 3 VgV, dass bei einer losweisen Vergabe der Planungsleistungen, diese nach den Vorschriften der VgV zu vergeben sind, wird aus Sicht des AHO begrüßt, da hierdurch die Fach- und Teilloosvergabe unterstützt wird und damit die mittelständischen Strukturen der Stadtplaner, Architekten und Ingenieure.</p>
4.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 18 a) aa)	§ 122 Abs. 3 Satz 1 GWB	<p>Durch die geplante Änderung sollen Nachweise nur noch von dem Unternehmen eingereicht werden, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll. Im Rahmen der Eignungsprüfung sollen Eigenerklärungen ausreichend sei. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Vergabeverfahren für Auftraggeber und Bieter vereinfacht.</p>
5.	VergRTransfG	Art. 4 Ziffer 23	§ 60 Abs. 3 Satz 1 VgV	<p>Nach § 60 Abs. 3 VgV durfte der öffentliche Auftraggeber bisher Angebote mit sehr niedrigen Preisen ausschließen, wenn diese nicht durch den Bewerber nachvollziehbar aufgeklärt werden konnten. Zukünftig „soll“ der öffentliche Auftraggeber diese Angebote ausschließen. Dies führt zu einer Reduzierung des Ermessens und ist ein Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Zur Stärkung des in § 76 VgV geregelten Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Planungsleistungen wäre eine Ermessensreduzierung auf Null mit der Formulierung zielführend, dass diese Angebote auszuschließen „sind“, besonders dann, wenn bei der Vergabe von Planungsleistungen die HOAI-Basishonorarsätze unterschritten werden.</p>

6.	VergRTransfG	Art. 1Ziffer 16	§ 120a GWB	Mit § 120a GWB wird eine gesetzliche Regelung zur Anwendung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingefügt. Hierzu wird eine eigene Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) erlassen, darüber hinaus gibt es zahlreiche Folgeregelungen. Die AVV enthält derzeit lediglich Listen mit Produkten, die für eine nachhaltige Beschaffung geeignet sind, wie eine Liste von Produkten, die nicht beschafft werden dürfen. Es ist unstrittig, dass in der Wertschöpfungskette Bau ein erhebliches Potential vorhanden ist, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Ansatz bei der Vergabe von Bauleistungen über den CO <sub>2</sub> -Schattenpreis wird begrüßt, kann aber nicht auf die Vergabe von Planungsleistungen übertragen werden. Es sollten Regelungen geschaffen werden, wie auch bei der Vergabe von Planungsleistungen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden können.